

# Satzung | Wahlordnung

des Ausländerbeirates  
der Landeshauptstadt Erfurt





Satzung des Ausländerbeirates der  
Landeshauptstadt Erfurt  
Anlage 7  
der Hauptsatzung  
der Landeshauptstadt Erfurt

und

Wahlordnung für den Ausländerbeirat der  
Landeshauptstadt Erfurt  
Anlage 8  
der Hauptsatzung  
der Landeshauptstadt Erfurt

## Satzung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

### § 1

#### Bildung des Ausländerbeirates

- (1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze.
- (2) Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat als Interessenvertretung der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.

### § 2

#### Aufgaben und Ziel

- (1) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,
  - die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortsteilräten zu vertreten;
  - den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortsteilräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
  - die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;
  - in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden.

- (2) Ziel der Arbeit des Ausländerbeirates ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

### § 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat den Ausländerbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren, die die Belange der ausländischen Mitbürger betreffen.
- (2) Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Fragen im Sinne des § 2, die die ausländischen Mitbürger betreffen, Stellungnahmen öffentlich abzugeben.
- (3) Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte durch den Oberbürgermeister an den Ausländerbeirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Ausländerbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.
- (4) Der Ausländerbeirat hat gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Stadtverwaltung ein Anhörungs- und Rederecht in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen. Er kann in die öffentlichen Sitzungen dieser Gremien einen Vertreter entsenden, der auf Wunsch des Stadtrates oder der Ausschüsse zu Fragen, die Ausländer in besonderem Maße betreffen, gehört wird. Soweit der Wunsch des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse besteht, kann die Hinzuziehung auch in nicht öffentliche Sitzungen erfolgen.
- (5) Der Ausländerbeirat hat sich auf Wunsch der Stadtverwaltung oder des Stadtrates zu äußern.
- (6) Der Ausländerbeirat gibt jährlich einen Bericht über die Lage der ausländischen Mitbürger vor dem Stadtrat ab.
- (7) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Fragen und Vorschläge an die Stadtverwaltung / den Stadtrat zu allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, zu richten. Die Stadt soll die Beschlüsse des Beirates unverzüglich behandeln und einer Entscheidung zuführen. Beschlüsse des Beirates, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, sollen von diesem innerhalb von zwei Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn abzusehen ist, dass sich die Erledigung länger als zwei Monate hinzieht, sind an den Vorsitzenden des Beirates Zwischenbescheide zu erteilen.
- (8) Der Ausländerbeirat kann die Einrichtung von eigenen Arbeitsausschüs-

## Anlage 7

sen zu speziellen Fragen beschließen. In diesen Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

(9) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im übrigen gilt § 12 (3) ThürKO entsprechend.

(10) Der Ausländerbeirat kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Ausländerbeiräte zu werden.

(11) Die Tätigkeit des Ausländerbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

(12) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4

### Bestellung und Zusammensetzung

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 17.
  - a) Der Oberbürgermeister ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied. Die Stellvertretung durch einen Beigeordneten der Stadtverwaltung ist zulässig.
  - b) Es gehören ihm 10 Einwohner an, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind.
  - c) Des Weiteren entsendet der Stadtrat insgesamt höchstens 6 stimmberechtigte Mitglieder in den Ausländerbeirat, welche von den Fraktionen vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt werden. Für jedes dieser Beiratsmitglieder wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Diese müssen nicht zwingend Stadtratsmitglied sein.

Zusätzlich werden in den Ausländerbeirat beratende Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 2 bestellt. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländerbeirat vorbehaltlich

weiterer noch zu bestimmender Gruppen und Verbände, die die Integration von Ausländern zum Ziel haben, an:

je ein Vertreter der örtlichen Gliederungen  
des Diakonischen Werkes,  
des Caritas-Verbandes,  
der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen,  
des Deutschen Gewerkschaftsbundes,  
der Arbeiterwohlfahrt,  
des Internationalen Bundes für Sozialarbeit,  
des Thüringer Beamtenbundes,  
des Arbeiter-Samariter-Bundes,  
des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

(3) Die beratenden Beiratsmitglieder werden von der Organisation oder Behörde, bei der sie tätig sind, vorgeschlagen und bestellt. Widerspruch gegen diesen Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates geltend gemacht werden.

(4) Die beratenden Mitglieder haben Teilnehmerstatus mit der Folge, dass ein Rederecht nur durch Entscheidung des Ausländerbeirates erteilt werden kann.

(5) Die Amtszeit des Ausländerbeirates fällt zusammen mit der Wahlzeit des Stadtrates. Mitglieder und deren Vertreter können aus wichtigen Gründen abberufen werden. Die Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 5**

### **Bestellung der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder**

Die Bestellung der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder für den Ausländerbeirat regelt die Ordnung gemäß Anlage 8 der Hauptsatzung.

## **§ 6**

### **Vorsitz und Geschäftsführung**

(1) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten ausländischen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(3) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates liegt beim Ausländer-

## Anlage 7

beauftragten.

- (4) Die Kosten des Ausländerbeirates werden von der Stadt Erfurt getragen.

### **§ 7**

#### **Abwahl des Vorsitzenden**

Der Ausländerbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

### **§ 8**

#### **Sitzungstermine**

(1) Die regelmäßigen Termine für die Sitzungen des Ausländerbeirates und seiner Arbeitsausschüsse werden durch den Ausländerbeauftragten, im Folgenden geschäftsführende Dienststelle genannt, im jährlichen Sitzungskalender des Stadtrates geplant. Die Planung bedarf der Beschlussfassung des Ausländerbeirates.

(2) Der Ausländerbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

### **§ 9**

#### **Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Ausländerbeirates unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung des Ausländerbeirates ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist bleibt unberührt. Die Beratungsunterlagen liegen ab dem Datum der Einladung in der geschäftsführenden Dienststelle zur Abholung bereit. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirates nach einer Neubesetzung durch den Stadtrat und die Sitzungsleitung bis einschließlich der Wahl eines neuen Vorsitzenden erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt.

(2) Der Vorsitzende legt in Zusammenarbeit mit der geschäftsführenden Dienststelle die Tagesordnung fest. Alle Angelegenheiten (Anträge, Anfragen,

Beschwerden, Anforderungen oder Anregungen usw.), die die Mitglieder des Ausländerbeirates bis spätestens 18 Kalendertage vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Dienststelle anmelden, werden Gegenstand der Tagesordnung. Die notwendigen Beratungsunterlagen sind beizufügen.

- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen wird. Die beratenden Mitglieder und Bedienstete der Stadtverwaltung dürfen nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Die Sitzungssprache ist Deutsch.
- (5) Eine Veränderung der Tagesordnung in der Sitzung des Ausländerbeirates ist nur durch Beschluss in der jeweiligen Sitzung zulässig.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausländerbeirates.
- (7) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat wegen Beschlussunfähigkeit in derselben Sache zum zweiten Male zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (8) Der Ausländerbeirat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Über jede Sitzung des Ausländerbeirates wird von der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Leiter der geschäftsführenden Dienststelle zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch den Ausländerbeirat zu genehmigen.
- (10) Die Mitglieder des Ausländerbeirates können jederzeit die in der geschäftsführenden Dienststelle verwalteten Akten des Ausländerbeirates einsehen.

## § 10

## Anlage 7

### **Anträge**

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Ausländerbeirat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Die Herstellung der Beschlussvorlagen erfolgt durch die geschäftsführende Dienststelle unter Beteiligung des Antragstellers.

### **§ 11 Sprachform**

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

## **Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Wahlkreis, Zuständigkeit**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt bildet einen Wahlkreis mit einem Stimmbezirk.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Büro des Ausländerbeauftragten.

## **§ 2**

### **Wahltermin, Wahlart**

- (1) Die Ausländerbeiratswahl findet spätestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahl des Ausländerbeirates erfolgt durch Briefwahl.

## **§ 3**

### **Wahlorgane**

Wahlorgane sind:

1. der Wahlleiter
2. der Wahlausschuss zugleich Wahlvorstand

## **§ 4**

### **Wahlleiter**

- (1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (2) Der Wahlleiter setzt den Wahltag fest, macht diesen öffentlich bekannt und beruft die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes.

## **§ 5**

## Anlage 8

### Wahlausschuss

- (1) Für die Wahl der Vorschlagsliste des Ausländerbeirates wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei weiteren Wahlberechtigten als Beisitzer bzw. deren Stellvertreter. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied oder Stellvertreter im Wahlausschuss sein. Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (2) Der Wahlleiter beruft als Vorsitzender spätestens am 40. Tag vor der Wahl die Beisitzer des Wahlausschusses, deren Stellvertreter und den Schriftführer. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sollen durch den bestehenden Ausländerbeirat vorgeschlagen werden. Schlägt der Ausländerbeirat nicht genügend Personen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter vor, so beruft der Vorsitzende die fehlenden Beisitzer und Stellvertreter aus den Wahlberechtigten der Stadt Erfurt. Er sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes vor der Wahl über ihre Aufgaben unterrichtet werden.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Vorsitzende ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. Über die Sitzungen führt der Schriftführer eine Niederschrift.  
Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist.  
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den weiteren anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer, ggf. deren Stellvertreter und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
- (6) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl

## **§ 6 Wahlvorstand**

(1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um 15:00 Uhr zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. Die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses in die Wahlprotokolle aufzunehmen.

(3) Aufgaben des Wahlvorstandes:

- Entscheidung über die Zulassung der Wahlbriefe
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

## **§ 7 Ehrenämter, Entschädigung**

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses/Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäß der "Satzung über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen - Entschädigung".

## **§ 8**

## Anlage 8

### Wahlgrundsätze

- (1) Die Kandidaten für die Vorschlagsliste der ausländischen stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

### § 9

#### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Mitbürger, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und am Tag der Wahl
  1. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  2. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
  3. seit mindestens 3 Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt ihre Wohnung - bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts - haben.
- (2) Wählbar sind alle ausländischen Mitbürger die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und am Tag der Wahl
  1. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  2. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
  3. seit mindestens 3 Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt ihre Wohnungen - bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts - haben.

### § 10

#### Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896, Absatz 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches er-

folgt ist; der Ausschluss vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die im § 1896, Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst und

2. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
3. wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt.

### **§ 11 Wählerverzeichnis**

(1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf der Grundlage der Daten des Einwohnermeldeamtes für das Wahlgebiet aufzustellen. Im Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Das Wählerverzeichnis wird unter laufender Nummer in der Buchstabenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vornamen, bei gleichen Nachnamen und gleichen Vornamen nach dem Lebensalter der Wahlberechtigten angelegt. Weiterhin muss eine Spalte für Vermerke der Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten sein.

(2) Die Stadtverwaltung Erfurt benachrichtigt spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Übersendung der Wahlunterlagen. Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, müssen diese schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragen. Die Antragstellung ist spätestens bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, möglich.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vom 27. bis 30. Tag vor der Wahl auszulegen. Jeder Wahlberechtigte kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses Einsicht in die ihn betreffenden Angaben des Wählerverzeichnisses nehmen. Die Stadtverwaltung Erfurt macht vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses in ortsüblicher Weise bekannt:

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt;
2. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlunter-

## Anlage 8

- lagen zugehen;
3. dass jeder Wahlberechtigte bei der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben kann;
4. wo zu welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlunterlagen beantragt werden können.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Erfurt Einwendungen erheben. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Will die Stadtverwaltung den gegen die Eintragung einer bestimmten Person erhobenen Einwendungen stattgeben, so hat sie dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Stadtverwaltung soll die Entscheidung über Einwendungen spätestens am 10. Tag vor der Wahl bekannt geben. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Einwendungen erhoben hat, und dem Betroffenen, schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung kann beim Wahlausschuss Widerspruch eingelegt werden.

(5) Das Wählerverzeichnis kann nach Beginn der Auslegung nur auf Grund von Einwendungen berichtigt werden. Wird auf Grund einer Einwendung entschieden, dass ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so ist er nachzutragen und die Wahlunterlagen sind ihm zu übersenden. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist die Eintragung zu streichen. Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern. Abweichend von Absatz 1, Satz 1 hat die Stadtverwaltung die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen zu berichtigen.

(6) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, durch die Stadtverwaltung abzuschließen; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

## § 12

### **Einreichung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung beinhaltet:

- wer in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge einreichen kann,
- welche Voraussetzungen an die Bewerber gestellt werden,
- wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind.

Die Wahlvorschläge sind frühestens nach der Bekanntmachung im Sinne des Satzes 1 und spätestens am 44. Tag vor der Wahl bis 15:00 Uhr einzureichen. Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der in Satz 3 genannten Frist zurückgenommen werden.

(2) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf Mängel und fordert die Einreicher auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder durch nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind.

(3) Der Wahlausschuss tritt am 33. Tag vor der Wahl zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch diese Wahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Er kann einen Beschluss, der einen Wahlvorschlag als gültig zulässt, nicht mehr abändern. Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Einreicher dieses Wahlvorschlages unverzüglich, möglichst noch am gleichen Tag, mitzuteilen. Er kann von Amts wegen und muss auf Einwendungen eines betroffenen Einreichers, die bis 15:00 Uhr des 27. Tages vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24:00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen.

### **§ 13**

#### **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnanschrift des Bewerbers sowie die Zustimmung

## **Anlage 8**

mung zur Bewerbung enthalten und vom Bewerber eigenhändig unterschrieben sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem drei Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten tragen. Die Wahlberechtigten haben dazu unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift, ihres Geburtsdatums und des Tags der Unterschrift auf dem Wahlvorschlag persönlich zu unterschreiben. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Werden von einem Wahlberechtigten mehrere Wahlvorschläge unterstützt sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Fehlende Unterstützungsunterschriften können bis zum Einreichungsschluss beim Wahlleiter ergänzt werden.

### **§ 14 Prüfung der Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Er prüft jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er den Einreicher des Wahlvorschlages unverzüglich auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

### **§ 15 Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Zustimmung des Bewerbers eines Wahlvorschlages kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

### **§ 16 Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, ist öffentlich. Jeder Einreicher und Bewerber eines Wahlvorschlages kann an der Sitzung teilnehmen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Vor der Entscheidung ist den erschienenen Einreichern eines Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen.

## § 17

### Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge entsprechend der Aufführung im Wählerverzeichnis mit folgenden Angaben: Nachname, Vorname, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit.
- (2) Sofern nicht mindestens 8 Vorschläge eingehen, wird für die laufende Amtszeit des Stadtrats kein Ausländerbeirat gebildet.

## § 18

### Durchführung der Wahl

- (1) Jeder Wähler hat 3 Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass durch den Wähler maximal 3 verschiedene Wahlvorschläge angekreuzt werden. Er kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Danach unterschreibt er die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet oder überbringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle.
- (2) Wird der Stimmzettel nicht vom Wähler, sondern durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet, so muss diese auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen des Wählers persönlich gekennzeichnet hat oder ihm dabei behilflich war.
- (3) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis zu Beginn der Auszählung an der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- (4) Die Stadtverwaltung hat den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, wenn sie persönlich die Wahlunterlagen abholen, an Ort und Stelle die Wahl auszuüben. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann; hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder den Stimmzettelumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und, soweit erforderlich, ein neuer Stimmzettelumschlag auszuhandigen, nachdem er den alten Stimmzettel und ggf. den alten Stimmzettelumschlag zerrissen hat.
- (5) Die Stadtverwaltung nimmt die Wahlbriefe entgegen, diese sind bis zum

## Anlage 8

Wahltag, bis zur Übergabe an den Wahlvorstand, unter Verschluss zu halten.

- (6) Der Wahlleiter leitet dem Wahlvorstand die Wahlbriefe zu. Der Wahlleiter übergibt dem Wahlvorstand außerdem rechtzeitig das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.
- (7) Die Stadtverwaltung vermerkt auf den Wahlbriefen, die verspätet eingehen, Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, unter Verschluss gehalten und so lange aufbewahrt, bis die Vernichtung zugelassen ist.
- (8) Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.

### § 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand organisiert seine Tätigkeit entsprechend der Abfolge in der Wahlniederschrift.
- (2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
  1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
  3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigefügt ist oder sich der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlages befindet,
  4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
  5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
  6. der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
  7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
  8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§ 20 Wahlniederschrift**

(1) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer des Wahlvorstandes eine Wahlniederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis und stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt und
6. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Wahlvorstand stellt danach fest, welche Bewerber als Kandidaten für die Vorschlagsliste der ausländischen stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates gewählt wurden. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(4) Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

1. die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
2. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine für die nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,
4. die Zähllisten,
5. leer abgegebene Stimmzettelumschläge.

## **§ 21 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen**

(1) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses verpackt der Wahlvorstand die Wahlunterlagen, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt werden.

## Anlage 8

(2) Die einzelnen Pakete werden versiegelt, mit einer Inhaltsangabe versehen und unverzüglich dem Wahlleiter übergeben. Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Pakete bei der Stadtverwaltung verwahrt werden, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

### § 22

#### **Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses**

Sobald das endgültige Wahlergebnis ermittelt und festgestellt wurde, macht der Wahlleiter dieses Ergebnis öffentlich bekannt.

### § 23

#### **Bestellung durch den Stadtrat**

Die ausländischen Mitglieder werden vom Stadtrat aus den Wahlvorschlägen aus der Mitte der ausländischen Staatsangehörigen bestellt. Der Stadtrat bestellt aus den Vorschlägen eine gleiche Zahl von Ersatzbewerbern, die beim Ausscheiden eines ausländischen Mitglieds nachrücken. Sind weniger Bewerber, bleiben die nicht benannten Plätze für Ersatzbewerber unbesetzt.

### § 24

#### **Wahldrucksachen und Kosten**

Für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates sind im Wahlgebiet der Landeshauptstadt Erfurt einheitliche amtliche Wahldrucksachen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahldrucksachen sorgt die Stadtverwaltung Erfurt. Die Kosten der Wahl trägt die Stadtverwaltung Erfurt.

### § 25

#### **Vernichtung der Wahlunterlagen**

(1) Alle Wahlunterlagen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten, insbesondere Wählerverzeichnis, Stimmzettel, Wahlscheine, Wahlbriefe und Anlagen zu der Wahlniederschrift sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten.

(2) Die Wahlniederschrift sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Wahlausschusses werden drei Monate vor der nächsten Wahl vernichtet.

**§ 26  
Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

Kontaktadresse:

Landeshauptstadt Erfurt  
Stadtverwaltung  
Geschäftsstelle des Ausländerbeirates  
Benediktsplatz 1  
99084 Erfurt

Tel.        0361 655-1044  
Fax        0361 655-6722  
E-Mail     [auslaenderbeirat@erfurt.de](mailto:auslaenderbeirat@erfurt.de)

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Landeshauptstadt Erfurt  
Stadtverwaltung

### **Redaktion**

Geschäftsstelle des Ausländerbeirates  
Benediktsplatz 1  
99084 Erfurt

Tel. : 0361 655-1044  
Fax: 0361 655-6722  
E-Mail: [auslaenderbeirat@erfurt.de](mailto:auslaenderbeirat@erfurt.de)  
Internet : [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)